

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 30. September 1957	Nr. 61
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21.9.57	Anordnung über die Durchführung der Schöffenwahlen im Jahre 1958	509
7.9.57	Anordnung Nr. 2 über die bautechnische Autorenkontrolle	514
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	515

**Anordnung
über die Durchführung der Schöffenwahlen
im Jahre 1958.**

Vom 21. September 1957

Bei der Ausübung der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik besteht die Hauptaufgabe darin, die werktätige Bevölkerung in breitem Umfang zur Mitarbeit an der Leitung des Staates heranzuziehen. Auf dem Gebiete der Justiz sind die Schöffen die Vertreter des Volkes, mit denen es durch ihre Mitwirkung in der Rechtsprechung an der Leitung des Staates teilnimmt. Die Schöffen tragen durch ihre Tätigkeit wesentlich zur Festigung der Arbeiter- und Bauernmacht und zur weiteren Stärkung des Rechts- und Staatsbewußtseins unserer Bürger bei. Die Wahl der Schöffen für die Kreis- und Bezirksgerichte in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1958 hat das Ziel, die in der jetzigen Schöffenperiode erreichte Verbindung zwischen den Werktätigen und den Gerichten noch enger zu gestalten. Die Wahl wird von der Nationalen Front des demokratischen Deutschland getragen.

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes an geordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Wahlen der Schöffen im Jahre 1958 finden statt:

- a) für die Kreisgerichte in der Zeit vom 17. Februar bis 15. März 1958;

- b) für die Bezirksgerichte in der Zeit vom 17. Februar bis 10. Mai 1958.

§ 2

Die Wahlperiode der nach dieser Anordnung gewählten Schöffen beginnt am 1. Juni 1958 und endet am 31. Mai 1961.

§ 3

- (1) Die Zahl der zu wählenden Schöffen wird so bemessen, daß auf jeden Richter erster Instanz 60 Schöffen entfallen.

- (2) Die für jedes Gericht zu wählende Anzahl von Schöffen wird von den zuständigen Wahlausschüssen festgelegt.

- (3) Die Schöffen für die Kammern für Verkehrssachen werden nicht nur in dem Kreis gewählt, in dem die Kammer für Verkehrssachen ihren Sitz hat, sondern können im gesamten Bezirk gewählt werden. Die Zahl der Verkehrsschöffen, die in den einzelnen Kreisen zu wählen sind, werden von dem Wahlausschuß des Kreises bestimmt, bei dessen Gericht sich die Kammer für Verkehrssachen befindet.

- (4) Soweit für mehrere Kreise ein gemeinschaftliches Jugendgericht errichtet ist, können die Schöffen dazu in diesen Kreisen gewählt werden. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden gebildet

- a) der zentrale Wahlausschuß,
- b) die Bezirks Wahlausschüsse.
- c) Kreis **Wahlausschüsse**.